

Ausverkauf oder zum Verkauf kommenden Maßen bekannt zu geben. Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

## § 8.

Bier und Erfabier dürfen nicht untereinander gemischt werden.

## § 9.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Bier oder Erfabier, das auf Anfordern der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung an die Feldtruppen zu liefern ist.

## § 10.

Das Landesgewerbeamt ist befugt anzuordnen, daß die Brauereien, welche zur Lieferung von Bier für das Feldheer vertraglich verpflichtet sind, bis zu 10 v. H. und die übrigen Brauereien bis zu 60 v. H. ihrer Bier- und Erfabierherzeugung zur Verjorgung der Arbeiter der Rüstungsindustrie nach näherer Weisung des Landesgewerbeamts zur Verfügung zu stellen haben. Die Brauereien sind verpflichtet, dieser Anordnung nachzukommen sowie die vom Landesgewerbeamt verlangten Angaben und Nachweise über ihre Erzeugung und ihren Absatz zu liefern.

Das Landesgewerbeamt wird seine Anordnungen (Absatz 1) tunlichst nach Benehmen mit der Zentralstelle der badiſchen Branindustrie für Heereslieferungen treffen.

## § 11.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M wird bestraft, wer den Bestimmungen der §§ 1, 7, 8 und 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung hinsichtlich des Höchstpreises zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Neben der Strafe kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

## § 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 28. Februar 1917 den Verkehr mit Bier betreffend, mit ihren Änderungen vom 4. April 1917, 9. Mai 1917 und 24. September 1917 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 53, 81, 113, 331) außer Kraft.

Karlsruhe, den 2. April 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Pfisterer.